

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

GZ. 57 1010/2-II/10/88 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird; Begutachtung

1824

Sachbearbeiter:

Koär.Dr. Steger

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1014 W i e n

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Zi.	18 .GE.9 88
Datum:	22. MRZ. 1988
Verteilt:	22. MRZ. 1988

St. Hönig

Das ho. Ressort erlaubt sich, seine Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

16. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wahm

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 57 1010/2-II/10/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Marktordnungsgesetz 1985
geändert wird;
Begutachtung
z.Zl. 13.100/01-I C 7/88 vom
19. Februar 1988

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1824

Sachbearbeiter:
Koär. Dr. Steger

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

Zum do. ausgesandten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988), wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das im Koalitionsübereinkommen, Beilage 13, festgeschriebene Ziel der Stabilisierung der agrarischen Förderungsausgaben bis 1990 erfordert die Umsetzung der ebenfalls im Koalitionsübereinkommen enthaltenen Vorhaben der Senkung der Verarbeitungskosten und der Entbürokratisierung. Diese Zielsetzungen sind von besonderer Wichtigkeit im Hinblick auf das im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten hohe österreichische Nahrungsmittelpreisniveau, das laufend einen beträchtlichen und volkswirtschaftlichen unerwünschten Kaufkraftabfluß ins benachbarte Ausland zur Folge hat. Ebenso relevant ist die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Produkte im Export und die Belastung der Exportstützung für agrarische Überschußgüter durch das überhöhte österreichische Preisniveau. Daher ist dessen Senkung von größtem volkswirtschaftlichen und budgetären Interesse. Dies umso mehr, als für 1988 bereits beträchtliche budgetäre Fehlbeträge bei der agrarischen

-2-

Überschußverwertung abzusehen sind. Dieses Faktum unterstreicht, daß bei der MOG-Reform grundlegende Änderungen unumgänglich sind.

In der Milchwirtschaft wird durch den bestehenden gesetzlichen Dirigismus die Entscheidungsfreiheit der Betriebe und der marktwirtschaftliche Wettbewerb stark eingeschränkt, gleichzeitig den Be- und Verarbeitungsbetrieben das unternehmerische Risiko durch das Ausgleichssystem weitgehend abgenommen. Das Ausgleichssystem belastet das heimische Preisniveau über die in den Verbraucherpreisen enthaltenen Ausgleichsbeiträge mit jährlich rund zwei Mrd. S. Der erste Schritt zur Entlastung des Preisniveaus bei Milchprodukten kann daher nur über eine Reduktion der Ausgleichsbeiträge führen. Daher wäre innerhalb des Geltungszeitraumes des neu zu beschließenden MOG das Ausgleichssystem nicht bloß - wie im MOG-Entwurf vorgesehen - zu verändern, sondern schrittweise abzubauen. Eine lediglich methodische Vereinfachung des Ausgleichssystems ohne Einschränkung des Ausgleichsvolumens muß von vornherein als untaugliche Maßnahme zur Anpassung des Preisniveaus bezeichnet werden.

Mit dem schrittweisen Abbau des Ausgleichssystems wäre zu verbinden: Auflassung der Versorgungsgebiete (freie Konkurrenz ab Rampe des Be- und Verarbeitungsbetriebes) sowie die Aufgabe der amtlichen Preisregelung für Milchprodukte ab Rampe Be- und Verarbeitungsbetrieb nach Auslaufen des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems. Eine solche Entbürokratisierung und Liberalisierung wäre auch im Hinblick auf die österreichische EG-Annäherung von besonderem Stellenwert, ist doch das gegenwärtige Milchwirtschaftssystem nicht EG-kompatibel.

Eine Liberalisierung wäre aber auch im Bereich der Getreide- und Mühlenwirtschaft anzustreben. So steht die Notwendigkeit der Weiterführung des Vermahlungsausgleiches Weizen-Roggen ebenso in Frage wie die amtliche Regelung von Großhandels- und Endverbraucherpreisen. Die Senkung der Verarbeitungskosten der Mühlen mit entsprechenden Auswirkungen auf das österreichische Preisniveau ist unbedingt erforderlich.

Soweit es durch die neu zu beschließenden Maßnahmen gelingt, die Budgetstabilisierung zu unterschreiten, stünden die freiwerdenden Mittel für den Ausbau der Direktzuschüsse an Bauern vor allem in Ungunstlagen zur Verfügung.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des MOG, bzw. des MOG-Entwurfes wird angemerkt:

Zu den §§ 3 bis 5, 7, 12, 13 Abs. 1: Der Transportkostenausgleich Bauer - Be- und Verarbeitungsbetrieb sollte bleiben. Das darüber hinausgehende Ausgleichssystem wäre - wie ausgeführt - schrittweise abzubauen. Würden die Ausgleichsbeiträge und -zuschüsse - ausgenommen für die Anfuhrkosten Bauer - Betrieb - in jedem Jahr um 25 Prozentpunkte des aktuellen Betrages reduziert, wäre das Ausgleichssystem im vierten Geltungsjahr des MOG beseitigt. Daher wären die bezug habenden MOG-Bestimmungen entsprechend anzupassen. Im Detail wird darauf verwiesen, daß die im MOG-Entwurf vorgesehene lange Liste von Zuschußmöglichkeiten eine Reduktion des Ausgleichssystems nicht erwarten läßt.

Mit Entschiedenheit wird der § 5 Abs. 6 des MOG-Entwurfes abgelehnt, weil Ausgleichsbeiträge - wenn sie überhaupt bleiben sollten - nur in der unbedingt erforderlichen Höhe festgesetzt werden sollten. Es erscheint unlogisch, durch die hohe Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen die Konsumentenpreise zunächst entsprechend zu belasten, um sie hernach in bestimmten Bereichen wieder zu verbilligen.

Ebenso wird der § 5 Abs. 8 abgelehnt, weil die Ausgleichsbeiträge - wenn sie überhaupt bleiben sollten - in jener Höhe festzusetzen wären, daß eine Zwischenfinanzierung des Milchwirtschaftsfonds im Wege der Kreditaufnahme nicht nötig ist.

Zu § 13 Abs. 3 und 4 sowie §§ 14 und 15: Die Versorgungsgebietsregelung wäre hier und in allen übrigen Bestimmungen des MOG nach Auslaufen des Ausgleichssystems zu streichen.

Zu § 15 Abs. 1 Z. 1: Diese sollte nach Auslaufen des Ausgleichssystems lauten: "wirtschaftliche Zusammenschlüsse anweisen, Produkte von in deren Einzugsgebiet liegenden Be- und Verarbeitungsbetrieben zu übernehmen, soweit diese Waren den vom Fonds gemäß § 17 Abs. 1 festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und von den Be- und Verarbeitungsbetrieben nicht unmittelbar abgesetzt werden können.

-4-

Begründung: Die Andienungsverpflichtung an die Verbände sollte fallen, um den Be- und Verarbeitungsbetrieben die Möglichkeit zu geben, im Falle des Vorliegens kostengünstigerer Verwertungsmöglichkeiten diese auch in Anspruch zu nehmen. Daher sollten die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse zwar verpflichtet sein, entsprechende Produkte ihrer Be- und Verarbeitungsbetriebe zu übernehmen, aber die Be- und Verarbeitungsbetriebe nicht gezwungen werden können, diese Möglichkeit tatsächlich in Anspruch zu nehmen.

Zu § 15 Abs. 1 Z. 2 bis 6: sollte nach Auslaufen des Ausgleichssystems entfallen.

Zu § 15 Abs. 2: sollte nach Auslaufen des Ausgleichssystems entfallen.

Zu § 15 Abs. 3: sollte nach Auslaufen des Ausgleichssystems entfallen.

Zu § 17 Abs. 2: Das Wort "Zuschüssen" wäre nach Auslaufen des Ausgleichssystems durch "Transportkostenzuschüssen" zu ersetzen.

Zu § 19 Abs. 1 und 2: Unter der Voraussetzung des schrittweisen Abbaues des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems sollte hier eine Eingrenzung der Verpflichtung zur Kostenstellenrechnung auf jenes Maß erfolgen, wie es für die Durchführung des Transportkostenausgleichs Bauer - Be- und Verarbeitungsbetrieb nötig ist.

Zu § 21 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann ein Importausgleich gem. § 21 MOG für die in dieser Gesetzesstelle genannten Waren nur dann erhoben werden, wenn für diese genannten, im Inland hergestellten Waren ein Ausgleichsbeitrag gem. § 3 MOG oder ein Betrag gem. § 11 MOG erhoben wird. Nunmehr sollten durch die Erhebung des Importausgleiches nicht nur der genannte Ausgleichsbeitrag oder Betrag ausgeglichen werden, sondern auch der Ausgleichsbeitrag gem. § 3 Abs. 2 Z 1 MOG für Vorprodukte, aus denen die im § 21 Abs. 1 MOG genannten Waren hergestellt worden sind. Dies kommt aber nach ho. Auffassung mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht eindeutig zum Ausdruck. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 21 (1) Wird für im § 1 angeführte im Inland hergestellte Waren der UNrn. 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs und für Vorprodukte, aus denen die vorstehenden

Waren hergestellt wurden, ein Preisausgleichsbeitrag gem. § 3 oder ein Betrag gem. § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr von zu den vorstehend, mit Nummern des Zolltarifs bezeichneten Waren gleichartigen Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe des insgesamt eingehobenen Beitrages oder Betrages zu erheben."

Zu den §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 4, 29 Abs. 3, 31, 39 Abs. 12, 53 b Abs. 3, 53 c Z 2, 53 i Abs. 1 und 2 Z 2, 53 o Abs. 1 Z 2 und 53 s Abs. 1:

Im Hinblick auf die durch die Zollgesetz-Novelle BGBl. 663/1987 erfolgten Begriffsänderungen wird angeregt, die verwendeten Begriffe "Warenempfänger" durch "Empfänger", "Warenerklärung" durch "Anmeldung" und "Verfügungsberechtigter" durch "Anmelder" zu ersetzen.

Zu den §§ 22 Abs. 2 Z 2 und 39 Abs. 11 Z 2:

Die Worte "wieder eingeführt werden" wären durch "zurückgebracht werden" zu ersetzen.

Zu den §§ 22 Abs. 6 und 28 Abs. 7 Z 2:

Mit der VWG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, wurde § 10 Abs. 12 VWG dahingehend geändert, daß bei der Abrechnung von im Eingang vorgemerkten Waren nicht mehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz, sondern nur mehr der von der Vieh- und Fleischkommission bestimmte Importausgleichssatz anzuwenden ist. Die gleiche Änderung wird nunmehr auch im Bereich des MOG angeregt, da ho. kein Fall bekannt ist, daß vom Milchwirtschaftsfonds oder vom Getreidewirtschaftsfonds die derzeit im § 22 Abs. 6 Z 1 bestehende Wahlmöglichkeit zugelassen wurde. Es wird daher ersucht, den § 22 Abs. 6 MOG dem § 10 Abs. 12 VWG wie unten folgt anzugleichen. Gleichzeitig ist auch eine Änderung des § 28 Abs. 7 Z 2 MOG erforderlich:

§ 22 Abs. 6 lautet:

"(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 20 oder § 21 dem Zollamt vorgelegt wird, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles für Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich ver-

-6-

wendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden, zu erheben."

§ 28 Abs. 7 Z 2 lautet:

" 2. Waren, auf die § 22 Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 6 anzuwenden ist,"

Zu § 28 Abs. 1 und 2: Die Festlegung der Vermarktungspläne (Ein- und Ausführpläne) sollte wie bisher dem BMLF obliegen. Das Wirtschaftsjahr für Durum und Qualitätsweizen sollte dem natürlichen Wachstumsrhythmus angepaßt werden. Im zweiten Satz des Abs. 1 wären daher die Worte "Hartweizen, Qualitätsweizen und" zu streichen.

Zu § 32: Solange amtliche Mehl- und Brotpreise bestehen und der Vermahlungsausgleich zwischen Weizen und Roggen aufrecht ist, sind die Ausmahlungsätze weiterhin vom Fonds festzusetzen. Dabei wäre jedoch im Gesetz festzulegen, daß die jeweils letzte technische Entwicklung zu berücksichtigen ist.

Zu § 33: Der Vermahlungsausgleich sowie der Kleinverpackungszuschuß hätten zu entfallen. Die amtliche Preisregelung wäre aufzugeben.

Zu § 48 Abs. 2 und § 53 e Abs.1: Vor Beschlußfassung des MOG wäre eine genaue Überprüfung nötig, inwieweit die Produzentenbeiträge zur Getreideüberschußverwertung in ausreichendem Maß gesichert sind. Sollte sich herausstellen, daß die Sicherstellung der Produzentenbeiträge nicht in ausreichendem Maß gegeben ist, müßten die fehlenden Beiträge durch Anhebung der Produzentenbeiträge erbracht werden.

Zu § 61 Abs. 1:

Im derzeit geltenden Gesetzestext scheint die Bemessungsgrundlage für den Beitrag ("BL") nicht auf; sie wurde in der Verordnung des MWF betreffend die Festsetzung des Beitrages bestimmt. Dieser Mangel wird durch die vorliegende Novelle beseitigt. Allerdings sollte im Hinblick darauf, daß die im § 1 MOG genannten Waren nicht mehr dem Zoll (Wertzoll) sondern dem Importausgleich oder/und der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen, eine andere als die vorgeschlagene Formulierung Platz greifen:

-7-

"..... wobei als Bemessungsgrundlage der Zollwert der Waren oder, sofern für die Waren eine Abgabe, für die der Zollwert nicht die Bemessungsgrundlage bildet, vorgesehen ist, die gem. § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Grundlage heranzuziehen ist."

Zu § 69 Z. 3 und 4: Das Wirtschaftsjahr sollte mit dem Kalenderjahr

identisch sein. Dies sowohl aus Gründen der Budgetwahrheit und Budgetklarheit als auch deshalb, weil beim Milchwirtschaftsfonds schon das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist.

Zu § 70 Z. 1 bis 3: Diese sollten lauten:

"Im Umfang des Anteiles

1. welcher jener Nichtfettrockenmasse entspricht, die unter Zugrundelegung des Inlandsabsatzes (§ 69 Z. 8) im Inland nicht abgesetzt wird, je zur Hälfte durch Mittel des Bundes und des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages (§ 71 Abs. 2); sofern diese nicht ausreichen, durch Mittel des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 71 Abs. 1);
2. welcher jener nicht unter Z. 1 fallenden Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 15 % übersteigt, durch Mittel des Bundes;
3. welcher jener nicht unter Z. 1 fallenden Milchmenge entspricht, die darüber hinaus von den Be- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird und welcher zur Bedeckung der Prämienvorauszahlung und Gewährung der Lieferrücknahmeprämie (§ 73 Abs. 10 und 11) erforderlich ist, durch Mittel des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages, sofern diese nicht ausreichen, durch Mittel des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages."

Begründung: Derzeit kommt es bei sinkender Milchanlieferung, die sich den 116 % bzw. 115 % des Inlandsabsatzes aus eigener Erzeugung immer mehr annähert, zu einer absolut überproportionalen Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes, weil dieser einen immer höheren Anteil des strukturellen Magermilchüberschusses aus jenen Milchmengen mitzufinanzieren hat, die auf Fettbasis dem Inlandsabsatz zugerechnet werden.

-8-

Die Folge: Im Jahr 1988 fehlt auf Bundesseite ein bereits beträchtlicher Betrag zur Milchüberschußfinanzierung (siehe auch die Ausführungen zu Art. VII).

Bei den Produzenten sollten in erster Linie jene zu Beitragsleistungen herangezogen werden, die sich nicht an ihre Einzelrichtmenge halten, diese also überliefern.

Zu § 71 Abs. 3: Zwar ist der Anteil der auf Almen produzierten Milch am gesamten Milchaufkommen gering, doch ist er in den letzten Jahren deutlich gestiegen, was die Frage aufwirft, ob es hier Mißbräuche gibt. Um solche allenfalls vorhandenen Mißbräuche zu stoppen, wären zielführende Regelungen zu ergreifen.

Zu § 74 Abs. 1: sollte entfallen

Zu § 75 Abs. 1: Um die weit über das für die Inlandsversorgung nötige Maß hinausgehende Summe der Einzelrichtmengen rascher zu reduzieren, sollte überlegt werden, den bei der Handelbarkeit übertragbaren Teil der jeweiligen Einzelrichtmenge mit 75 vH festzusetzen.

Zu § 77 Abs. 1: Dieser sollte lauten:

"Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 70 Z. 1 und 3 durch den zusätzlichen und den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Dabei ist der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit 95 vH des jeweiligen Erzeugermilchpreises für Milch höchster Qualitätsstufe und mit einem Fettgehalt von 3'8 % festzusetzen."

Begründung: Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag sollte im Sinne der Ausführungen zu § 70 hochgehalten werden, um keinerlei verstärkte Attraktivität der Überlieferung bei insgesamt sinkender Milchanlieferung zu ermöglichen.

-9-

Zu § 80 Abs. 1: Das Datum 15. August wäre im Sinne der Angleichung von Wirtschafts- und Kalenderjahr zu adaptieren.

Die Strafbestimmungen des MOG wären im Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Art. VII: Die Senkung des Bundesanteils bei der Milchüberschußverwertung muß im Blick auf das bereits im Jahr 1988 bestehende unbedeckte Finanzierungserfordernis bei der Milchüberschußverwertung per 1. Juli 1988 erfolgen, ebenso die geteilte Finanzierung Bund - Bauern für den strukturellen Magermilchüberschuß. Damit soll die Einhaltung der im Regierungsübereinkommen vereinbarten Budgetstabilisierung gewährleistet werden.

16. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

